ein anderes, und ist eine Ausnahme von der Rechtsregel, daß Niemand seine Verbindlichkeit mit etwas Anderm bezahlen darf, als ursprünglich bestimmt ist, oder von der Maaßregel: Invito creditore vel debitore aliud pro alio nec solvi nec peti potest. Eine Ausnahme von dem bestehenden Rechte und von allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist also die Ablösung jedenfalls. Dennoch haben mir die Gründe für die Ablösung so dringend und überzeugend geschienen, daß ich mich endlich aus voller Ueberzeugung für sie ausspreche. Es handelt sich bei der Ablösung der Jagd natürlich nur von der Jagd auf fremdem Grund und Boden, die Jagd auf eignem Grund und Boden kommt gar nicht in Frage. Ich bitte, diesen Gesichtspunkt festzuhalten, weil durch ihn sich mehrere, von der Ministerbank ausgegangene Einwendungen gegen die Ablösung der Jagd widerlegen. Meine Gründe für die Ablösung sind erstens aus der exorbitanten Natur des Jagdrechts hergenommen. Das Jagdrecht umfaßt zuvörderst nicht nur das Recht, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, sondern auch das Recht, auf fremdem Grund und Boden zur Ausübung der Jagd beliebig zu gehen u. s. w.; ja, nicht nur das Recht des Jagdberechtigten, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, sondern sogar das Recht, den Eigenthümer von der Jagd auf seinem eignen Grund und Boden auszuschließen. Darin liegt das Gehässige des Jagdrechts. In so fern ist dasselbe allerdings keine Servitut, sondern schlimmer, als jede andere Dienstbarkeit. Bei jeder andern Dienstbarkeit, z. B. der Huthungsgerechtigkeit, hat der Regel nach der Eigenthümer wenigstens auch das Recht, neben und mit dem Berechtigten auf seinem eignen Grund und Boden dasselbe Recht selbst gleichzeitig auszuüben, z. B. bei der Wegegerechtigkeit, bei dem Wasserleitungsrechte, der Streugerechtigkeit u. s. w. Allein bei der Jagd übt nur ein Fremder auf des Eigenthümers Grund und Boden das Recht aus, der Eigenthümer selbst darf es gar nicht ausüben. Daher gehört dieses Recht zu den exorbitantesten und zu den so widernatürlichen, daß es der gesunde Menschenverstand kaum begreift. Ich brauche solche Ausdrücke selten, aber ich bin in meinem vollen Rechte, wenn ich sie hier brauche. Es widerspricht dem gesunden Menschenverstande, wenn der Eigenthümer auf seinem eignen Grund und Boden nicht das Recht auch mit ausüben darf, was ein Fremder auf ihm ausübt. Ja, dieses Jagdrecht hebt geradezu den Begriff des Eigenthums auf. Ein wesentliches Merkmal des Eigenthums, ein wesentlicher Bestandtheil desselben ist das Recht des Eigenthümers, dasselbe wirksam zu schützen, zumal gegen Thiere. Allein der Eigenthümer jagdleidenden, dem Jagdrechte eines Andern unterworfenen Grund und Bodens darf und kann diesen gegen das Wild nicht wirksam schützen, d. h. dieses nicht schießen, auch wenn es ihm auf seinem Eigenthume Schaden zufügt. Und doch ist gegen das Wild der einzige wirksame Schutz das Schießen. Das bloße Abtreiben des Wildes ist ganz unwirksam, nur bei ununterbrochener Bewachung möglich, und, wie eine Einzäunung des Bodens, unverhältnißmäßig kostspielig. Ein anderer Grund für die Ablösung der Jagd auf fremdem Eigenthume ist auch der, daß sie das einzige wirksame und radicale Mittel ist, den wenigstens theilweise begründeten Klagen über sie abzuhelfen. Mögen alle Wildschäden ersetzt werden, wie die Deputation wenigstens eventuell beantragt, mag das Verfahren der Abschätzung noch so einfach sein, so sind Sie, meine Herren, doch nicht freie Eigenthümer auf Ihrem Grund und Boden, sondern ein Fremder schließt Sie theilweise davon aus. Es werden, wenn wir die Jagd nicht ablösen, dieselben Petitionen jeden Landtag wiederkommen, wie sie seit 1834 jeden Landtag wiedergekommen sind. Es ist an jedem Landtage zwei Tage, diesmal drei Tage darüber berathen worden. Wenn es so fortgehen soll, so kommt das Jagdrecht sehr theuer. Es ist dies ein zwingender Grund, darauf zu sinnen, wie endlich einmal dieser — ich möchte fast sagen — Landplage von Petitionen abzuhelfen ist. Auch wenn alle Wildschäden ersetzt werden, so haben Sie als Eigenthümer doch immer sehr viel Noth und Mühe, Gänge und Zeitverlust, um zum Ersatze der Wildschäden zu gelangen. Da natürlich von einem gewöhnlichen Bauer nicht verlangt werden kann, daß er Jurist sei, daß er einen Wildschädenanspruch gehörig begründe, gegen Chicanen sichere, nicht präjudicire, und im Rechtswege, zu dem es auch bisweilen kommt, durchführe, so geht er in der Regel wegen eines jeden nicht ganz unbedeutenden Wildschadens zu einem Advocaten. Den müssen sie bezahlen. Das ist ein großer Nachtheil. Man wird mir einhalten: das ist nicht nothwendig, es kann der Beschädigte die Wildschädenanzeige im Amte oder bei dem Amtshauptmann selbst erstatten. Dies ist in vielen Fällen wahr, in vielen aber auch nicht. Oft schicken auch die Aemter und Behörden selbst die Leute zu Advocaten, weil jene zu sehr beschäftigt sind, um eine lange Anzeige genau und gründlich zu registriren. Auch wenn ferner alle Wildschäden ersetzt, auch wenn sie stets ganz richtig abgeschätzt würden, hierbei alle Willkür auszuschließen wäre, so wird doch nicht ersetzt und kann nicht ersetzt werden der ideelle, der moralische Schade des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, der Aerger und Verdruß, den es jedem Eigenthümer verursachen muß, wenn er ein Thier oder einen die Jagd Ausübenden sein Feld verwüsten, oder nicht schonen sieht. Dieser Aerger ist schwer in die Waagschaale zu legen, wenigstens eben so schwer, als die Annehmlichkeit und das Vergnügen, welches die Jagd gewährt, und welches der Königl. Herr Commissar v. Langenn als Grund gegen die Ablösung und als Erschwerungsmittel derselben betrachtet, und bei derselben und der Abschätzung des Werths der Jagd mit berücksichtigt wissen wollte. Mag die Jagd auch eine große Annehmlichkeit gewähren, aber jener Aerger und Verdruß ist wenigstens eben so hoch anzuschlagen. Auf diese Annehmlichkeit kommt nichts an, weil sie auf der einen und der Aerger auf der andern Seite sich compensiren. Uebrigens ist es im Rechte eine Ausnahme, wenn auf das pretium affectionis Rücksicht genommen werden soll. Das Recht sagt ausdrücklich, daß in der Regel bei Schätzungen nur auf den objectiven oder allgemeinen Werth oder Schaden gesehen werden dürfe, nicht aber auf die Sondergefühle oder Interessen Einzelner oder einzelner Classen. Hiernächst begründet die Jagd ein großes Abhängigkeitsverhältniß des Bauernstandes von andern. Ich wünsche

SLUB
Wir führen Wissen.